

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 10. April 1981

68. Stück

- 178.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 37 Kremser Straße im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich
- 179.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 49 Bernstein Straße im Bereich der Gemeinden Angern an der March und Dürnkrut
- 180.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich
- 181.** Verordnung: Abänderung der Dampfkesselverordnung
- 182.** Kundmachung: 9. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966

178. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. März 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 37 Kremser Straße im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 37 Kremser Straße wird im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 49,716, verläuft in nordwestliche Richtung parallel zur bestehenden Trasse und endet bei km 50,127.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 37/69-79; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

179. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. März 1981 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 49 Bernstein Straße im Bereich der Gemeinden Angern an der March und Dürnkrut

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der

Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 49 Bernstein Straße zwischen km 1,739 (alt) und km 9,780 (alt), welcher durch die Umlegung auf den fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 11. März 1976, BGBl. Nr. 107, in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird als Bundesstraße aufgegeben.

Sekanina

180. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. März 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 124 Königswiesener Straße wird im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 83,180 (alt), verläuft in südöstlicher Richtung entlang des Zwettlbaches und bindet bei Projekts-km 0,263 in den mit Verordnung BGBl. Nr. 539/1980 bestimmten Abschnitt der B 36 Zwettler Straße ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 124/37-79; Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

181. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. März 1981, mit der die Dampfkesselverordnung abgeändert wird

Auf Grund des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 94/1957, 187/1967, 396/1972, 383/1974, 626/1975, 657/1976, 596/1977 und 132/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die von Dampfkesselprüfungskommissionen oder Organen der Eisenbahnbehörde vorgenommenen Prüfungen, Erprobungen und Untersuchungen sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

A. Für Dampfkessel

a) Die Gebühr besteht aus einer Grundgebühr und einem Heizflächenzuschlag.

Die Grundgebühr beträgt bei einer

Kesselheizfläche in m ²	Grundgebühr in Schilling
bis 5	470,—
über 5 bis 10	620,—
über 10 bis 25	800,—
über 25 bis 50	1 030,—
über 50 bis 100	1 310,—
über 100 bis 200	1 600,—
über 200 bis 300	1 825,—
über 300 bis 500	2 050,—
über 500	2 280,—

Der Heizflächenzuschlag beträgt S 3,40 je Quadratmeter. Bruchteile des Heizflächenmaßes sind nicht zu berücksichtigen.

Diese Gebühren sind für die Vorprüfung und für die Überprüfung im Rahmen der Bauprüfung (§ 38 Abs. 3 lit. a), für die Überprüfung (§ 38 Abs. 3 lit. b), für die erste Erprobung (§ 38 Abs. 3 lit. c), für die Betriebsprüfung (§ 38 Abs. 3 lit. d) sowie für jede wiederkehrende äußere und innere Untersuchung gemäß § 45 zu entrichten. Für jede Erprobung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a bis f und für jede außerordentliche Untersuchung (zB gemäß § 40 Abs. 2 und 5) gelten die gleichen Gebühren.

b) Für die Ermittlung der Gebühren bei elektrisch beheizten Dampfkesseln sowie bei Dampfkesseln feuersloser Lokomotiven, bei Dampfspeichern und elektrisch beheizten Heißwasserkesseln hat als „Heizfläche“ jene Zahl zu gelten, die sich wie folgt errechnet:

aa) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Formel $kW : 25$, worin kW die höchste elektrische Leistung in Kilowatt bedeutet oder, wenn diese Leistung nicht bekannt ist, nach der Formel $D : 30$, worin D die höchste stündliche Dampfleistung des Kessels in Kilogramm bedeutet;

bb) bei Dampfkesseln feuersloser Lokomotiven, bei Dampfspeichern sowie bei elektrisch beheizten Heißwasserkesseln nach der Formel $I : 200$, worin I den Gehaltinhalt des Kessels oder Speichers (ohne Dom u. dgl.) in Litern bedeutet.

c) Für jede Vorprüfung, Überprüfung, für die erste und für jede wiederkehrende Erprobung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a bis f, ferner für jede wiederkehrende äußere und innere Untersuchung gemäß § 45 und für jede außerordentliche Untersuchung sind zu entrichten:

aa) bei Dampfüberhitzern je Quadratmeter Heizfläche S 3,40, mindestens jedoch S 470,—;

bb) bei rauchgasbeheizten Speisewasservorwärmern die halbe Grundgebühr (lit. a) ohne Heizflächenzuschlag, mindestens jedoch S 470,—.

d) Erstreckt sich die Bauprüfung auf mehrere Dampfkessel gleicher baulicher Ausbildung und Größe, so ist für die Vorprüfung nur eine Gebühr, für die Überprüfung je eine Gebühr pro geprüften Dampfkessel zu entrichten.

B. Für Dampfgefäße und Druckbehälter der Gruppe I

Für die Vorprüfung und für die Überprüfung im Rahmen der Bauprüfung, für die Überprüfung bereits in Betrieb gestandener Dampfgefäße und Druckbehälter, für die erste Erprobung (§§ 38 und 55), für die Betriebsprüfung und für jede wiederkehrende äußere und innere Untersuchung (§§ 45 und 56) sind zu entrichten:

a) eine Grundgebühr ohne Unterschied der Gefäßgröße von S 420,— sowie

b) eine Gebühr von S 46,— für jedes Quadratmeter des auf ganze Quadratmeter abgerundeten Produktes aus den zwei größten, aufeinander senkrechten Abmessungen des Gefäßes bzw. Behälters. Bei der Abrundung auf ganze Quadratmeter sind Bruchteile bis 0,5 m² nicht zu berücksichtigen, Bruchteile

über 0,5 m² als volles Quadratmeter zu rechnen, jedoch ist in jedem Falle die Gebühr für mindestens 1 m² voll zu entrichten. Bei der Ermittlung der Abmessungen sind Drehzapfen, Verbindungs- und Ausstattungsstutzen u. dgl. nicht zu berücksichtigen.

Für jede Erprobung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a bis f und für jede außerordentliche Untersuchung gelten die gleichen Gebühren. Hinsichtlich der Entrichtung der Gebühren für die Vorprüfung und die Überprüfung im Rahmen der Bauprüfung finden die Bestimmungen des Abs. A lit. d sinngemäß Anwendung.

C. Für Druckbehälter der Gruppe II (Versandbehälter)

Für jede Bauprüfung und jede Druckprobe (§§ 55 und 57):

- a) ohne Rücksicht auf die Anzahl flaschenartiger Behälter eine Grundgebühr von S 470,—, zu entrichten für jeden Prüftag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes,
- b) für jeden solchen Behälter eine Gebühr von S 6,80.—

2. § 75 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vor Beginn der Prüfung sind vom Prüfungswerber folgende Gebühren zu entrichten:

- | | Schilling |
|--|-----------|
| a) Dampfkesselwärter Stufe 1 | 140,— |
| b) Dampfkesselwärter Stufe 2 | 1 520,— |
| c) Dampfkesselwärter Stufe 3 | 2 220,— |
| d) Prüfung gemäß § 62 Abs. 3 ... | 1 170,— |
| e) Ergänzungsprüfung gemäß § 66 Abs. 3 | 470,— |
| f) Ergänzungsprüfung gemäß § 66 Abs. 4 | 1 050,— |
| g) Ergänzungsprüfung gemäß § 62 Abs. 3 | 560,— |

- h) Dampfmaschinen- und Motorenwärter, Lokomotivführer, Schiffsdampfmaschinen- und Schiffsmotorenwärter 235,—.“

Sekanina

Schilling

182. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 31. März 1981, mit der die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 geändert wird (9. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 19. März 1981 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, in der Fassung der Kundmachungen des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen bzw. des Bundesministers für Verkehr BGBl. Nr. 203/1969, 223/1970, 266/1971, 246/1972, 22/1975, 644/1977, 314/1978 und BGBl. Nr. 46/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse der früheren Ehefrau gehabt hat.“

2. Im § 16 Abs. 4 lit. c tritt an die Stelle des Ausdruckes „des Ehegatten“ der Ausdruck „der Ehegatten“.

Lausecker



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.